No. 171. Prodt: im Kayserlichen burgl: Rathhause zu Riga den [illegible]
10ten Mart: 1786.

211

Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste,
Grosse Frau und Kayserin,
Catharina Alexiewna,
Selbstherrscherin aller Reußen,
Allergnädigste Frau!

In wie ferne impetrantischer Theil die formalia Revisionis richtig beobachtet habe, überlasse ich Obrigkeitlicher Beprüfung.

Quoad materialia antworte ich folgendes:

ad Grav: I., dass ein Gericht, wenn es Attestata ertheilet, für die Wahrheit des Inhalts dieser Attestaten responsable sey, braucht keines Beweises. Herren Impetrantes glauben aber

ad 1., dass sie praevia Citatione in Augenschein hätten genommen werden müssen. Es ist aber nicht abzusehen, dass das leere formale einer Citation Herren Impetrantibus so vortheilhaft würde gewesen oder ihre Vertheidigungsmittel vermehret haben würde. Die Attestata liegen in ihrem ganzen Inhalt vor Augen, und es war Herren Impetrantibus unbenommen, auch in einem Supplic Wechsel alles was zu ihrer Vertheidigung gereichen könnte, anzubringen. Ein Zeugen Beweis lässt sich bey der Sache nicht denken, und würde auch Herren Impetrantibus, wenn selbiger zu Unterstützung ihrer Gründe verlanget worden wäre, nicht abgeschlagen worden seyn.

Über-

Über dieses hätten Herren Impetrantes in foro
a quo die Exceptionem non rite instituti processus
opponiren, und auf einen förmlich praevia Citatio=
ne zu instituirenden Proceß provociren müßen.
Das haben sie aber nicht gethan, vielmehr auf die
Klage der falschen attestata sich eingelaßen, und
kommen also mit ihrer Exception vorjetzo viel
zu spät.

(ad 2. 3. 4.) Es kann Herren Impetrantibus nicht im
geringsten etwas helfen, daß sie das auf den Ober=
pahlenschen Gütern ruhende fideicommiss ignorirt
zu haben vorgeben. Gesetzt auch, daß diese Un=
wißenheit würcklich existirt hätte, welches doch schwer
zu glauben ist, so müßten doch Herren Impetran=
tes gewußt, daß die Oberpahlenschen Güter von dem
seligen Etats-Rath von Fick herrührten, folglich nicht
dem Herrn Majorn von Lauw gehörten, sondern von
deßen seligen Frau Gemahlin in die Ehe gebracht wa=
ren. Wie konnten nun Herren Impetrantes fol. 22.
23. 24. 28. ante Actor: attestiren, daß die Oberpah=
lenschen Güter dem Herrn Majorn v. Lauw erb=
lich zuständig wären, da es ihnen doch, gesetzt
daß sie von dem fideicommiss keine Kennt=
niß hätten, bekannt seyn mußte, daß die Ober=
pahlensche Güter keine Lauwsche Erbgüter, son=
dern von Fickische in die Ehe gebrachte Güter wä=
ren. Endlich da die Landgerichte blos die Pfand=
bücher bey sich haben, so hätten sie überhaupt nicht
das Recht, über das Eigenthums-Recht eines
Guts-Possessoris attestata zu ertheilen; son=
dern dergleichen landgerichtliche attestata kön=
nen und dürften nur anzeigen, wie viel In=
grossationes auf dem zu verschuldenden Gü=
te

beschaffen. Herren Impetrantes machten sich also
dadurch, daß sie Hrn Majorn v. Lauw zum Erb-
Herren der Oberpahlenschen Güter machten, etwas
an, was ihnen nicht competirte; ja sie giengen gar
so weit, daß sie in den Attestatis fol: 24. et 28.
ante actor: anzeigten, daß Hr Major v. Lauw
laut vorgezeigten Original Obligationen 89509.
Rubl: activa habe, welches sie auch nicht thun kön-
ten, ohne vorher zu untersuchen, ob die von Herrn
Majorn Lauw vorgezeigte Obligationes auch richtig,
sicher und exigible wären. Das Kaiserl: Erzie-
hungshaus würde durch dergleichen falsche und
unstatthafte Versicherungen des Pernauschen Land-
gerichts verleitet, dem Herrn Majorn v. Lauw
so starken Credit zu geben, man glaubte,
daß ein gerichtliches Attest plenam fidem
verdiene, und konnte sich nicht vorstellen, daß
ein Gericht über Sachen die nicht in jure et facto
gegründet wären, attestiren würde. Vergeb-
lich berufen sich Herren Impetrantes auf den
fol: 62b ante actor: befindlichen Ingrossa-
tions- Extract des Dorptschen Landgerichts,
wo auch die Oberpahlenschen Güter Lauwsche
Erbgüter genannt werden. Dieser Extract
hatte blos zur Absicht, das Pernausche Kreisge-
richt, in dessen Kreis nunmehro die Oberpah-
lenschen Güter verlegt wurden, von den dar-
auf ingrossirten Foderungen zu belehren;
keinesweges aber den titulum possessionis
oder das Eigenthums Recht des Herrn Majors
von Lauw auf die Oberpahlenschen Güter dem-
selben bekannt zu machen, welches letztere
über-

überhaupt keinem Landgerichte zustehet; daher Herren Impetrantes durch diesen Extract nicht verleitet werden konnten, dem Kaiserl. Erzie=hungs Hause die Versicherung zu ertheilen, daß der Herr Major von Lauw Eigenthümer der Oberpahlenschen Güter sey.

Da das Tutel-Conseil von dem Eigenthums=Recht des Majorn Lauw über die verpfän=dete Oberpahlensche Güter unterrichtet seyn wollte, wie der §. 6. des Leih-Cassa Reglements vom 20. Novbr: 1772. es verlangt, so hätte das Pernausche Landgericht, wie in Decreto a quo angemerket worden ist, entweder den Majorn v. Lauw zu exhibirung des tituli possessionis adstringiren, oder auch beym Hofgericht, wo das von Fickische Testa=ment befindlich war, Anfrage thun müssen.

Da aber das Pernausche Landgericht, ohne alles dieses zu beobachten, dem Herren Ma=jorn von Lauw als Eigenthümer und Erb=herren der Oberpahlenschen Güter in des=sen Attestaten angegeben hat; So ist die natürliche Folge, daß die attestirende Glieder des ehemaligen Pernauschen Landgerichts oder deren Erben für den Inhalt ihrer Attestaten responsable sind.

Und obgleich das Kaiserl. Erziehungshaus, wie in der Note des Kaiserl. Erziehungs=Hauses am 12ten Februar: h: a: einge=reichten Revisions-Deduction wider

das

das Decretum a quo gezeiget worden ist,
nicht gehalten ist, nun der stipulirten
hypotheque abzugehen und sich an die Atte-
stantes und deren Erben deswegen zu hal-
ten, da noch Inhalt des allerhöchsten Privi-
legii die Forderungen des Erziehungs Hauses
allen privat Forderungen vorgehen, und selbi-
ges, wenn bey Auskehrung der Gelder alles
gehörig observiret worden ist, das unge-
zweifelte Recht haben die ihnen verschrie-
benen hypotheque zu verkaufen; so bleiben
doch Herren Impetrantes den Lauwschen
Frau Töchtern immer responsable, und sind
noch dazu wegen dieser falschen Amt und
Pflicht widrigen Attestate zu bestrafen.
ad 5., Das Erziehungs Haus musste durch
die Attestate, welche die Versicherung ent-
hielten, dass der Herr Major von Lauw
nicht allein Eigenthümer von 73½ Haaken
sey, sondern auch noch 89509. Rubl. activa
habe, nothwendig verleitet werden, dem-
selben einen so ansehnlichen Credit zu geben.
Und da nicht erwiesen ist, dass nur 1000.
Rubel auf jeden Haaken vom Erziehungs-
Haus creditiret werden können, so fällt
alles hierüber gesagte um so mehr weg, da
selbst in dem Fall, wenn eine dergleichen
Verordnung existirte, die obbesagte Landge-
richtlichen Attestate, welche dem Majorn Lauw
zu einem so reichen Manne machen,

das

das Erziehungs-Haus bringen müsten, bey
dieser anscheinenden so grossen Sicherheit
von dieser Observance abzuweichen und
dem Majoren von Lauw höhern Credit zu geben.
Wann übrigens die von Stackelberg
und von Rennenkampffschen Erben vorge=
ben, daß sie von ihren Erblassern nichts
geerbet, und das hinterlassene Vermögen
von mütterlicher Seite herkomme, folg=
lich für das Versehen der Attestanten nicht
haften können; so mögen sie dieses mit
den von Lauwschen Frau Töchtern aus=
machen, indem nach obiger Deductio
das Erziehungs Haus sich an die Oberpah=
lensche Güter hält, und sich an die impe=
trantischen Erben ratione regressus nicht
verweisen lassen will.
Endlich glaubt der Herr Tit: Rath und Se=
cretaire Sieverding, daß er als bloßer
Ausrichter der Richterlichen Befehle, für
diese attestate, welche er blos contrasigni=
ret habe, nicht respondiren könne, allein
außer daß derselbe pag: 23. ante Actor:
ganz allein ein dergleichen Attestat aus=
gestellet hat, so ist auch aus dem Gene=
ral-Reglement Artic: 29. ersichtlich,
daß der Secretaire für alle Expeditio=
nes die er mit unterschrieben hat, zu=
gleich

Gegen-deduction, und
Erklärung
Gouvernements Anwalds und Collegien-Assessoris
Balthasar Bergmann, wie auch St: Peters-
burgischen Erziehungs-Hauses, Impetrati
wider
die Herren sämtlichen Landrichtere von Stackelberg
und von Rennenkampff, wie auch den Herrn Rath
und ehemaligen Pernauischen Landgerichts Secretaire
Fabian Reinhold Sieverding.

gleich repondiren müßen.
Ihro Kaiserl. Majestät Gerichtshof bürger-
licher Rechts Sachen geruhe dahero die gegen-
seitige Revision als ungegründet zu ver=
werfen, und Impetrantes in die Unkosten
von 15. rf. alb. zu condemniren, wie ich
denn hierüber zur gerechtsamsten Ent=
scheidung submittire.

B. Bergmann
officioso nomine.

No 181. Prod. im Kayserl. Schloße burggr. Amtshause zu Riga den 20ten Martii 1786. fol. 19.

28

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin,
Catharina Alexiewna,
Selbstherrscherin aller Reußen,
Allergnädigste Frau!

Da ich nunmehro von dem general Bevollmächtigten derer Erben sel: Herrn Landrichters von Stackelberg bey dessen Anwesenheit in Riga, die special Vollmacht in der Revision des Tutel Conseils, welche etwa erfordert werden könnte, erhalten habe; so exhibire ich in Unterthänigkeit nicht nur

N. B. Mandatum sub A., sondern auch sub B. Copiam vidimatam der general Vollmacht, welche dem Herrn Major von Wenden von seinen sämtlichen Stackelbergschen Miterben ertheilt worden ist.

Der ich in tiefster devotion ersterbe

Ew. Kayserl. Majesté

allerunterthänigster Knecht,

Magnus Johann Scholus
mand: nõe.

An

Den Gerechte Hof bürgerlicher Rechts-Sachen

allerunterthänigste Exhibitio ad Acta

Consulenten Magnus Johann Scotus

Mandatario wie: derer sieben Ergb: Herren

Land Richters von Stackelberg

Contra:

Den Herren Vertreter des St: Peters-

burgschen Tutel Conseils

cum Annexis sub A & B.

fog. 21.

Prodt: im Gerichtshofe Bürgerl. Rechtssachen zu Riga
den 20t Martz 1786.

30

A.

Für mich und meine Erben, bevollmächtige ich als general Bevollmächtigter derer sämtlichen Erben weyland Herren Landrichters Heinrich Johann von Stackelberg den Herren Consulenten Magnus Johann Scotus, in der von den Curatoren des St. Petersburgschen Tutel Conseils wider uns ergriffenen Revision unsere als Impetratischen Theils Jura wahrzunehmen und auszuführen, auch alles weiter Erforderliche zu attendiren. Dessen zu Urkund ich demselben diese Vollmacht cum Clausulis substituendi, subscribendi, aliisque necessariis ac consuetis ertheilet. So geschehen Riga d. 16t. Martii 1786.

Reinhold Jacob von Wendey

Prodt. im Gerichtshofe bürgl. Rechtssachen zu Riga den 20ten Mart. 1786. Fol. 24.

31

Copia B.

Otto Stackelberg. (L.S.) George Stackelberg.

Reinhold v. Krüdener
als ehelicher Curator (L.S.) Renata von Smitten, geb. v. Stackelberg

(L.S.)

(L.S.) Moritz Dersdorf
als gerichtlich Constituirter Curator.

auf der zweiten Seite:

Blanquet zur Vollmacht für unsern Mittbruder den Herrn Majorn Reinhold von Wenden in Betracht des dem Tutel Conseil, oder St. Petersburgschen Erziehungs Hauses wider uns offen gelassenen Regresses, wegen der vor dem ehemaligen Pernauschen Landgerichte dem Herrn

Majorn

Majoren von Laum ertheilten Attestatae unsere Ge-
rechtsame wahr zunehmen, sich ratione unseres Müller-
lichen zu moviren, auch in unserem Namen Bevollmäch-
tigte zu bestellen, und alles Kraft dieser Vollmacht
vorzunehmen, so wie wir selbst vornehmen würden,
auch Supliquen in unserem Nahmen zu unterschreiben.
Schliepenhoff d 2ten Januar: 1786

Doc. 25.

Prodt. im Kayserlichen burggräfl: Rechtssachen zu Riga den 20ten Mart. 1786.

82

Otto Stackelberg.

George Stackelberg

Reinhold v. Krüdener
als ehelicher Curator

Renata von Smitten geb. v. Stackelberg

Moritz Gersdorff
als Gräflich constituirter Curator

Blanquet zur Vollmacht für unsern Mittbruder den Herrn
Majorn Reinhold von Wenden in betreff der dem
Tutel Conseil, oder St. Petersburg. Erziehungs
Hauses wieder uns ertheilen gelassenen regresses, wegen
der von dem ehmaligen Pernauschen Landgerichte dem Herrn
Majorn von Lauw ertheilten Attestatae unsere
Gerechtsame wahrzunehmen, sich ratione unserer
Mütterlichen zu moviren, auch in unseren Namen
Gevollmächtigen zu bestellen, und alles kraft
dieser Vollmacht vorzunehmen, so wie wir selbst
vornehmen würden, auch Suppliquen in unserem
Nahmen zu unterschreiben. Schliepenhoff d 2ten Januar. 1786.

No. 200. Exhib. im Hofgerichte durch Auscultanten zu Riga fol. 28.
den 30ten Mart. 1786. 33

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste
Große Frau und Kayserinn
CATHARINA ALEXIEWNA
Selbstherrscherinn aller Reussen p.p.

Allergnädigste Frau!

So weitläuftig man von Seiten der Impetranten bey Ausführung des contra decretum a quo eingewandten vermeintlichen Gravaminis gewesen, so wenig bedarf es von meiner Seite, der Ausführung einer Sache die an sich selbst klar.

Ohne jetzt auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in den mit dieser Sache connexen Verhandlungen, über das fideicommiss, womit ein Theil des Guts Oberpahlen belegt seyn soll, an einem Hofgericht geführten Sachen pro et contra gesagt worden, kommt es blos darauf an: Ob das am ehemaligen pernauschen Landgericht berechtigt dem Herrn Majoren von Lauw Attestate zu ertheilen, daß ganz Oberpahlen ihm erblich zustehe, und worauf die wirklich ertheilten Attestate, nach der Art von Bescheinigung, unter welcher er dieses Gut besaß eingerichtet?

Gesetzt der Herr Major von Lauw wäre wirklicher Erbherr dieses Guts gewesen, so war doch solches weder jemals proclamirt, noch ihm adjudicirt, noch sonst etwas darüber verhandelt worden, was dem ehemaligen Landgerichte die Versicherung geben können, daß der Herr Major von Lauw Erbherr

desselben

derselben seÿ, und also könnte ein Gericht mit keinerleÿ Art von denjenigen Gemeinheit und Gerichtsbarkeit, welche gerichtliche Zeugnisse jemandem geben sollen Attestata ertheilen, da ich das Gut Oberschlan dem Herrn Majorn von Kauen erblich gehöre.

Da nun nämlich der Herr Major seines Guts nur als ein von seinen Ahnen ihm zugewiesenes Gut besitzt, welches in einem peinlichen Landgerichte und der jurisdiction ab belegen mir unmöglich unbekannt seÿn könnte, so wenn sämtliche Attestate selbst wider besseres Wissen eingerichtet.

Was übrigens Impetrantischer Theil mit so vieler Mühe über die gebrauchten Ausdrücke a. 10. u. w., auszulassen sich angelegen seÿn läßt, ist zu geringe, als daß es mich in die Augen stellen sollte, denn dies bloß Wendungen sind, von welchen man sich gegentheilig selbst keinen Vortheil verspricht.

Um also einen hohen Gerichtshof nicht durch unnötige Ausdehnung einer Widerlegung der gegenseitigen Gründe, die abgesondert schon in ante actis gehören sind, zu ermüden, beziehe ich mich blos auf ante acta bitte unterthänigst um Bestätigung des decreti a quo und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kaÿserl. Majesté

allerunterthänigster
Gottlob Siegmund [illegible]
ad Contradicta

Gegen deduction Contradictoris im Dannerschen Concurso

wider

die Erben der ehemaligen hermannischen Landgerichts Glieder und den Tit: Rath Dinnerung.

2 fol: 30.

No:245. Prodt: im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen zu Riga den 11. April 1786.

35

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,
Große Frau und Kayserin,
Catharina Alexiewna,
Selbstherrscherin aller Reußen,
Allergnädigste Frau!

Da wir uns durch Ew: Kayserl: Majesté Gerichtshofs Resolution vom 3ten hujus, auf die in der von Lauwschen Concurs-Sache vice versa ergriffenen Revision, ratione des von dem Tutel-Conseil wider die Glieder des ehemaligen Pernauschen Landgerichts zu nehmenden Regresses, unter Vorbehalt des tiefschuldigsten Respects, gravirt zu seyn erachten und dannenhero gezwungen sind, uns per Appellationem an Einen Hochlöbl: dirigirenden Reichs-Senat zu wenden; so interponiren wir hierdurch intra fatalia die Appellation an Einen Hochlöbl: dirigirenden Reichs-Senat, erlegen die Verordnungsmäßige Succumbenz-Gelder mit 200. Rubeln und bitten submissest, uns dieses intra fatalia gesuchte Beneficium gnädigst und gerechtsamst nachzugeben.

Allergnädigste Frau!

Wir bitten allerunterthänigst um eine gnädige Resolution. Riga d. 11. April 1786.

Johanna Maria von Stackelberg verwittwete von Rennenkampff, suo et Interessentium nõie.,
die geborne wey: Landräthin von Stackelberg, und
Fabian Reinhold Sieverding.
p. Mandatar:

Scolus insin:

1784
5 IC

An den Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen

Allerunterthänigstes Appellations-Gesuch

der verwittweten Landräthinn Johanna Maria von Kennenkampff geb: von Stackelberg,

deren sämtlichen Erben wegen: Herrn Landraths von Stackelberg

und

Titulair-Raths Fabian Reinhold Sieverding

contra

des St: Petersburgschen Tutel-Conseil.

Mit dem Appellations-Schillinge von 200. Rubl:

und denen eydlichen Reversalien.

Brodt Brigaed: 11. April 1786 ~~Fol~~: 32. 37

Eidliche Reversales, suo & Interessentium nomine.

Nachdem wir uns von der am 3ten hujus publicirten Kaiserl. Resolution in Sachen des Tutel-Conseils wider uns et vice versa, an Einen Hocherlauchten Dirigirenden Reichs Senat zu wenden entschloßen sind; so unterschreiben wir, zufolge des 131.ten §phi. der Allerhöchsten Verordnungen hiedurch selbst an Eides Statt, daß wir in Wahrheit glauben eine gerechte Sache zu haben und daß, im Fall uns der Senat für schuldig erklären würde, die deponirten Gelder dem Collegio der allgemeinen Fürsorge verfallen seyn sollen. Riga d. 11. April 1786.

George Stackelberg.

Otto Stackelberg

Reinhold v: Krüdener in ehelicher Assistens.

Renata Helena Wittwe von Smitten geb. v: Stackelberg

Reinhold v: Wrede in ehelicher Assistenz

Margaretha Euphrosina Stackelberg

Moritz Gersdorff als constituirter Curator der Frau Wittwe von Smitten und der Fräulein von Stackelberg

Prodl Rigaed: 11. April 1786. fol: 36. 39

An Einen Rath:

Demnach ich mich von der am 3ten hujus publicirten Gerichts-Hofs Resolution in Sachen des Tutel-Conseils wider mich et vice versa, an Einen Hoch-Erlauchten Dirigirenden Reichs Senat zu wenden entschloßen bin; so unterschreibe ich, Inhalts des 131. §phi der Allerhöchsten Verordnungen, hiedurch selbst und an Einen Rath, daß ich in Wahrheit glaube eine gerechte Sache zu haben und daß im Fall mich der Senat für schuldig erklären würde, die deponirten Gelder dem Collegio der Allgemeinen Fürsorge verfallen seyn sollen. Riga d 11. April 1786.

Fabian Reinhold Sievering

Blanquet zu adelichen Reversalien

10538.

No 270. Prodt. im Kaiserl. Gerichtshofe bürgerl. Rechtssachen zu Riga den 29t April 1786.

40

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,
Große Frau, und, Käyserin,
CATHARINA ALEXIEWNA,
Selbstherrscherin aller Reußen,
allergnädigste Frau!

Da, sowohl die Erben des weiland Herrn Landrichters von Stackelberg, als auch Coll: Tit: Rath Severding, in der von Lauwschen Concurs-Sache, und, von der, bei dem Käyserl: Gerichts: Hofe der bürgerlichen Rechts: Sachen, d: 3. April emanirten resolution die Appellation an E: hohen dirigirenden Reichs: Senat, praestitis praestandis, wie solche in den Allerhöchsten Verordnungen §. 131. vorgeschrieben sind, denunciiret haben, so muß ich, in honorem Serenissimae, mir solches gefallen lassen: Jedoch, da die verwittwete Frau Landrichterin, Johanna Maria von Rennenkampff, geb: von Stackelberg, das allerhöchst vorgeschriebene praestandum, nemlich das eidliche reversale, in terminis beizubringen verabsäumet hat, so contradicire ich ihrem ansuchen pro concedenda appellatione, und, beharre mit aller Ehrerbietung:

Ew: Käyserl: Majesté;
getreuer Unterthan:
Balthasar Bergmann
als Vertreter des H: Interessirten Titel-Conseils.

41

Demandirte Erklärung
Gouvernements: Anwaldes, Balthasar
Bergmann, als Vertreters des S.: Peters:
burgischen Tutel - Conseils,
wider
die verwittwete Frau Landräthin, Johanna
Maria von Rennenkampff, geb.: von Stackel-
berg, und die Erben weiland Landraths
von Stackelberg, und den titulair Rath,
Herrn Fabian Reinhold Gerding.

№ 362. (Prod. im Gerichtshofe bürgl. Rechtssachen zu Riga, den 26sten April 1787. Fol. 40. 42

Указъ ЕЯ ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА САМОДЕРЖИЦЫ ВСЕРОССІЙСКОЙ изъ Правительствующаго Сената Рижскаго Намѣстничества Палатѣ Гражданскаго Суда. По Указу ЕЯ ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА Правительствующій Сенатъ слушавъ Апелляціонное прошеніе, Лифляндскихъ дворянъ Отто и Георга фонъ Штакельберговъ, Рейнгольда Якова фонъ Вейдеахъ (?) и Рейнгольда фонъ Криднера, именемъ жены его урожденной фонъ Штакельбергъ, Морица Езесторфа (?) опекуна дѣвицы Элеоноры фонъ Штакельберговой и отставнаго Секретаря Фабіана Рейнгольда Сиверлинга (?), коими приносятъ жалобу якобы на неправое рѣшеніе Рижской Гражданской Палаты послѣдовавшее прошлаго 1786. года апрѣля 3. дня относительно долговыхъ ихъ претензій изъ конкурснаго имѣнія Маіора Вольдемара фонъ Лау, просятъ взятія онаго дѣла къ разсмотрѣнію Правительствующаго Сената ПРИКАЗАЛИ: Рижскаго Намѣстничества 3. Департамента.

119

Палатѣ Гражданскаго Суда предписать
дабы она показанное дѣло сочиня изъ него
обстоятельный Экстрактъ съ приличными
къ тому законами и по переводѣ онаго на
Россійской языкъ представила къ рас-
смотрѣнію Сената. Подлежащія жъ сего
Указа печатныя пошлины и гербовой
бумаги за три листа взыскать оной
Палатѣ съ просителя. Апреля 20 дня
1787 года. Оберъ секретарь Иванъ Кисел[иц?]

Секретарь Василій Матвѣевъ

Регистраторъ Іванъ Григорьевъ

ad 362.) pag. 41. 43

Befehl S. K. M. der Selbstherrscherin aller Reußen aus einem Dirigirenden Senat an den Gerichtshof b. u. p. Rigischen Statthalt. Auf Befehl Ihro K. M. hat ein Dirigirender Senat sich die appellations Supplique der Liefländischen Edelleuten Otto und Georg von Stackelberg, Reinhold Jacob von Wenden, und Reinhold von Krüdener uxorum nomine, gebohr von Stackelberg, des Moriz von Gersdorff ~~[illegible]~~ als Vormünder des Fräuleins Eleonora von Stackelberg und des verabschiedeten Sec. Fabian Reinhold von Sieverding, des mittelst selbigen sich über die [illegible] ungerechten Resolution des Gerichtshofs vom 3ten April 1786, ihre Schuldforderungen aus dem unter dem Concurs stehenden Vermögen des Majoren Woldemar Joh. von Lauw, betreffend, beschweret und gebeten, die Sache zur Beprüfung eines Dirigirenden Senats einzufordern, befohlen: dem Gerichtshofe bürgerl. u. p. Rigischen Statthalt. vorzuschreiben die acta in gedachter Sache nebst einem darauf verfertigenden Extract und [illegible] Gesetzstellen im Russischen Translate anhero zur Beprüfung des Senats einzusenden und die für diesen Ukase zukommenden die Siegel Postlinien sowohl, als auch

für 3 Bogen Charta Sigillata beym Gerichts
hofe von den Supplicanten einzutreiben.
den 20 sten Aprile 1787.

Iwan Chmeladzky
ober Secr.

Wasili Matwejew
Secr.

Registrator Iwan Grigorjew.

in fidem versioni
M. Michailoff
Translator.

No. 1099. Prod. im Gerichtshofe bürgerl. Rechtssachen zu Riga, den 7. Dez. 1788.

17 87 — 5 K.

44

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexievna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Nach Ertheilung der Appellation an Einen hochverordneten Dirigirenden Reichs Senat von Ew: Kayserl. Majestät Gerichts Hofes hoher Resolution vom 3ᵗ April 1786. wegen Verantwortlichkeit der Pernauschen Gerichts Glieder in der Lauwschen Credit-Sache habe ich und meine Miterben des Vagenküllschen Hauses die verordnungsmäßige Succumbenz-Gelder mit 200. Rubl. Bco. erlegt. Wenn nun in Gefolge der in der Lauwschen Credit-Sache ergangenen und publicirten Ukase Eines hochverordn. Dirigirenden Reichs Senats wir von obiger Verantwortlichkeit frey gesprochen worden; so bitte ich meo & Interessentium nom. hierdurch allerunterthänigst, obberegte Succumbenz Gelder meinem sub Δ specialiter bevollmächtigten Mandatario allergnädigst und gerechtsamst retradiren zu laßen.

Δ

Allergnädigste Frau!

ich bitte allerunterthänigst um eine gnädige Resolution. Riga 27. Decbr: 1788.

George von Stackelberg,
als Caput Familiae des Stackelbergschen Sterbhauses und von wegen der ehemaligen Pernauschen Land-Gerichts-Glieder.

Scolus [illegible]:

P. Mandatar:

Auf Heben und Abnehmen bevollmächtige ich für mich und meine Mitinteressenten den Consulenten Magnus Johann Scotus, die 200. Rthl Succumbenz-Gelder welche bey Ergreifung unserer Appellation an Einen Hochverordneten Dirigirenden Reichs Senat bey Em. Gerichts-Hofe bürgerlicher Rechts-Sachen wider Hochdesselben Resolution vom 3. April 1786. deponirt worden, und die Er selbst auf meine Ordre beygebracht, zurück zu nehmen, um deren Extradition zu suppliciren und über selbige zu quitiren.

Actum Rigae d. 7. Decembris 1788.

George von Stackelberg
als Caput familias des
Stackelberg, [illegible] und
von wegen der ehemaligen Ver-
kauften Landgerichts Glieder.

Blanquet zur Vollmacht für den Herrn Hofraths und Oberlandgerichts Consulenten Scotus, die von und bey seinem Gerichts Hofs bürgerlichen Rechtssache in der Lauwschen Concurs-Sache wegen auferlegter Verantwortlichkeit der Gerichts Glieder wieder die Resolution vom 3ten April 1786 erlegten 200 rubell Succumbenz Gelder zurück zu nehmen, darüber zu quitiren auch zu suppliciren. Wagenküll den 19ten Novbr 1788.

Zu Folge vorstehender Vollmacht, obige Zwey
Hundert Rubel B^co Noten aus [illegible]
[illegible] Hofs Canzelley erhalten zu haben,
bescheinige hierdurch quittirend, Riga d. 7ten
Decembr: 1788.

M. J. Scholus.

An
Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen
allerunterthänigstes Gesuch

Assessoris George von Stackelberg, als Caput familiae des Stackelbergschen Erbhauses und der wegen der ehemaligen Pernauschen Landgerichts Glieder,

um Retradition des von dem Herrn weyl. Landrichters von Stackelberg erlegten Appellations-Schillings von 100. Rbl.

Mit Vollmacht sub A et 25. Cop. Pöhle.